

Satzung des Verbandes Deutscher Tennislehrer e.V. - VDT

Fassung vom 18.11.1999

Vorschlag zum 30.4.2022, kursiv fett

§1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	unverändert
	Der Verband trägt den Namen "Verband Deutscher Tennislehrer VDT e.V.", gegründet 1911 in Berlin. Der Verband hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist in das Vereinsregister Essen unter der Nummer 3387 eingetragen. Die Farben des Verbandes sind blau und silber. Der Sitz des Verbandes ist in Essen. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.	unverändert
§ 2	Zweck	unverändert
	Der Zweck des Verbandes besteht darin, die beruflichen Interessen seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern. Der Verband verfolgt seine Zwecke ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977. (§§ 51 ff. AO in der Fassung vom 23.6.1993) Insbesondere werden die Zwecke des Verbandes durch folgende Zielsetzungen erreicht: 2.1 Förderung der Lehre des Tennisspiels in theoretischer, methodischer und praktischer Hinsicht. 2.2 Betreuung, Information und Fortbildung der Mitglieder in Angelegenheiten des Berufes. 2.3 Veranstaltung von Kongressen, Lehrgängen, Workshops, Seminaren und Fachtagungen.	unverändert

Förderung der Veranstaltung von ...	Förderung der Veranstaltung von ...
2.4 Veranstaltung von Turnieren, Meisterschaften und sonstigen Wettkämpfen.	unverändert
2.5 Förderung des Tennisschulgedankens.	
2.6 Durchführung von Fachprüfungen und Erteilung entsprechender Lizenzen.	
2.7 Aufnahme, Pflege und Ausbau von Beziehungen zu in- und ausländischen Sportverbänden, insbesondere zum Deutschen Tennis Bund und dessen Landesverbänden, sowie zu den angeschlossenen Tennisvereinen.	
2.8 Förderung qualifizierter Ausbildungen zum Beruf des Tennislehrers.	
2.9 Information der Öffentlichkeit über den Beruf des Tennislehrers bzw. Tennistrainers und den Tennissport allgemein sowohl im Inland als auch im Ausland.	unverändert
Zur Erfüllung dieses Zweckes kann sich der Verband an Kapital- und Personengesellschaften beteiligen. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Verbandsmitglieder erhalten keine "Gewinnanteile" und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Inhaber von Verbandsämtern sind ehrenamtlich tätig.	Ämter- und Funktionsbezeichnungen der Organe werden in der Satzung ausschließlich mit dem grammatischen Geschlecht bezeichnet. Das biologische oder soziale Geschlecht der Funktionsträger ist hierdurch nicht vorgegeben.

	Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so kann hauptberuflich tätiges Personal sowie Hilfspersonal eingestellt werden. Für diese Geschäfte dürfen aber keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden. Die Führung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes schließt die Steuervergünstigung nicht aus. Erwirtschaftete Gewinne sind aber ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.	unverändert
§ 3 Mitglieder im VDT e.V.		
	Der Verband hat folgende Mitglieder	unverändert
a) Ordentliche Mitglieder	Ordentliche Mitglieder sind deutsche oder ausländische Staatsangehörige, die eine der folgenden deutschen Tennislehrer/-trainerlizenzen erfolgreich erworben haben und hauptberuflich tätig sind als:	
	1. staatlich geprüfter Tennislehrer	
	2. staatlich anerkannter Tennislehrer	
	3. VDT Lizenzierter Tennislehrer	
	4. Diplom-Trainer des DSB/DTB	Diplom-Trainer des DOSB/DTB
	5. DTB-A-Lizenz	unverändert
	6. DTB-B-Lizenz	
	7. DTB-C-Lizenz	
	oder eine vergleichbare ausländische Lizenz haben (Prüfung durch den VDT e.V.).	.. eine vergleichbare ...
	Ordentliche Mitglieder haben sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht.	unverändert
b) Außerordentliche Mitglieder		unverändert

Außerordentliche Mitglieder sind deutsche oder ausländische Staatsangehörige, die eine der folgenden DTB-Lizenzen erworben haben, keine höhere Lizenz besitzen und nicht hauptberuflich tätig sind als: 1.) DTB-C-Trainer 2.) Übungsleiter Tennis oder sich in der Ausbildung zum Erwerb einer der unter § 3 Absatz 1 genannten Tennislehrerlizenzen und/oder Tennistrainerlizenzen befinden. Außerordentliche Mitglieder haben weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht.	
c) Fördernde Mitglieder Fördernde Mitglieder können alle Personen sein, welche die Voraussetzungen eines ordentlichen Mitgliedes nicht erfüllen, aber dennoch die Ziele des Verbandes fördern und unterstützen wollen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht	unverändert
d) Ehrenmitglieder Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder oder andere Personen benannt werden, die sich um den Verband oder den Tennissport besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der vertretenen Mitglieder beschlossen. Ehrenmitglieder haben aktives Stimmrecht und soweit sie eine gültige Lizenz (VDT oder DTB) besitzen, auch passives Wahlrecht. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.	unverändert
	e) Ehrenpräsident

Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Stimmenmehrheit eine Person zum Ehrenpräsidenten wählen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

unverändert

Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme einer Person als ordentliches bzw. förderndes Mitglied entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, die Tennislehrer-, Trainerlizenz, sowie die Anschrift des Antragstellers enthalten.

Wird ein Aufnahmeantrag seitens des geschäftsführenden Vorstands abgelehnt, dann kann der Antragsteller gegen den mit Gründen versehenen ablehnenden Bescheid Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a) durch freiwilligen Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch ~~schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand des Verbandes~~. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Dies bedeutet, daß die Austrittserklärung schriftlich per eingeschriebenen Brief bis zum 30.09. des Jahres, in welchem die Austrittserklärung wirksam sein soll, der Bundesgeschäftsstelle zugehen muß.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch **die Kündigung der Mitgliedschaft bis zum 30.9. des Jahres in Schriftform**. gegenüber dem gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand des Verbandes. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Dies bedeutet, daß die Austrittserklärung schriftlich per eingeschriebenen Brief bis zum 30.09. des

		Jahres, in welchem die Austrittserklärung wirksam sein soll, der Bundesgeschäftsstelle zugehen muß.
b) durch Ausschuß		
Ein Mitglied kann, falls es gegen die Verbandsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes (Präsidium) aus dem Verband ausgeschlossen werden. Der Ausschuß kann insbesondere erfolgen: 1. wegen schwerer Schädigung des Ansehens des Verbandes, 2. wegen eines groben Verstoßes gegen die Satzung des Verbandes; hierunter ist unter anderem die Durchführung und/oder Werbung für eine private Tennislehrerausbildung zu verstehen oder die unzulässige Verwendung des Verbandsnamens/Verbandszeichen/Verbandselemente/Warenzeichen, 3. wegen Nichtzahlung eines fälligen Mitgliedsbeitrages, welcher auch zu einer Streichung von der Mitgliederliste berechtigten würde. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat das Recht, innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Ausschlusserklärung schriftlich Einspruch beim Ehrenrat zu erheben.	unverändert	
c) mit dem Tod des Mitglieds.		
§ 6 Gliederung des Verbandes		
1. Der Verband Deutscher Tennislehrer VDT e.V. ist der Zusammenschluß geprüfter Tennislehrer/Tennistrainer in der Bundesrepublik Deutschland mit einer gültigen deutschen Lizenz und denen, die sich in der Ausbildung zu einer gültigen deutschen Lizenz befinden.	unverändert	
2. Die Regionalverbände sind nicht rechtsfähige Untergliederungen des Verband Deutscher Tennislehrer VDT e.V. Mitglieder des Verbandes, die in	unverändert	
		2. Das Verbandsgebiet des VDT ist zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben regional gegliedert. Über die regionale Aufteilung zu Regionalverbänden entscheidet das VDT-Präsidium.

	dem jeweiligen Gebiet ansässig sind, sind auch Mitglieder dieses Regionalverbandes
3.	Jeder Regionalverband wird von einem Regionalverbandsvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter vertreten. Der Regionalverbandsvorsitzende ist gleichzeitig Mitglied des Vorstandes des VDT e.V. Er kann jederzeit-von seinem Stellvertreter vertreten werden.
4.	Der jeweilige Regionalverbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern seines Regionalverbandes für den Zeitraum von 3 Jahren gewählt.
5.	Die Mitgliederversammlung der einzelnen Regionalverbände ist mindestens einmal jährlich vom Regionalverbandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter bis zum 30. März eines Jahres einzuberufen. Für die Mitgliederversammlung der Regionalverbände gelten die gleichen Regelungen wie für die Mitgliederversammlung des VDT e.V.
6.	Die Regionalverbandsvorsitzenden erstellen in Abstimmung mit den jeweiligen Ressortleitern des geschäftsführenden Vorstandes bis zum 31. Dezember eines Jahres ein Leistungsangebot, das den Mitgliedern des jeweiligen Regionalverbandes für das jeweils folgende Jahr unterbreitet werden soll.
4.	Der Regionalverbandsvorsitzende kann einen Stellvertreter benennen. Die Aufgaben des RV-Vorsitzenden regelt die Geschäftsordnung.
§ 7 Mitgliedsbeiträge	unverändert
	Von ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit wird von der

Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.	
§ 8 Organe des Verbandes	unverändert
Organe des Verbandes sind: a) Die Mitgliederversammlung b) Der Vorstand	unverändert
§ 9 Mitgliederversammlung	
1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie kann allen Organen des Verbandes durch Mitgliederbeschluß Weisungen erteilen.	unverändert
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich von dem Präsidenten, im Verhinderungsfalle von einem der Vizepräsidenten bis zum 30.04. eines Jahres einzuberufen. Die Einberufung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Mitteilung des Termins der ordentlichen Mitgliederversammlung muß spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung durch persönliches Anschreiben oder durch Veröffentlichung in den Verbandsmitteilungen erfolgen. <i>Bei staatlich angeordneten Versammlungsbeschränkungen kann die angesetzte Mitgliederversammlung ausgesetzt werden.</i>	Die ... erfolgen. Die Mitteilung des Termins der ordentlichen Mitgliederversammlung muß spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung in Textform oder durch Veröffentlichung in den Verbandsmitteilungen erfolgen. <i>Bei staatlich angeordneten Versammlungsbeschränkungen kann die angesetzte Mitgliederversammlung ausgesetzt werden.</i>
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages, bzw. einen Tag nach Veröffentlichung der Einladung in den Verbandsmitteilungen.	entfällt
Ein Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verband schriftlich bekanntgegebene Adresse adressiert war.	unverändert
Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand (Präsidium) fest.	unverändert
	<i>Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Den Mitgliedern steht das Recht zu, die Aufnahme</i>

		<i>bestimmter Punkte in die Tagesordnung zu verlangen. Anträge dazu müssen bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium gestellt werden. Anträge auf Änderung der Satzung müssen bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres in Textform beim Präsidium eingereicht werden. Später eingegangene Anträge werden auf der nächst folgenden Versammlung behandelt. Die Anträge sind den jeweiligen Einladungsschreiben beizufügen.</i>
3.	Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.	unverändert
4.	Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem Präsidiumsmitglied geleitet.	unverändert
§ 10	Aufgaben der Mitgliederversammlung	
1.1	Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Geschäftsberichtes des Präsidiums und des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr,	1.1 und 1.2 unverändert,
1.2	Beschlußfassung und Genehmigung des Etat-Entwurfs für das laufende Geschäftsjahr,	1.3 die Bestellung und Amtsenthebung eines Vorstandsmitglieds, 1.4 – 1.7 unverändert
1.3	die Bestellung und Amtsenthebung eines Vorstandsmitglieds,	1.8 die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbandes,
1.4	die Entlastung des Präsidiums bzw. deren Verweigerung,	1.9 unverändert
1.5	die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,	1.10 die Wahl eines Ehrenpräsidenten,
1.6	die Wahl der Kassenprüfer und deren Stellvertreter,	1.11 die Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes,
1.7	die Verleihung und Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft,	1.12 die Auflösung des Verbandes.
1.8	die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbandes,	

1.9 die Beratung und die Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.	
2. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder ist nicht übertragbar.	unverändert
§ 11 Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung 1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu enthalten: 1.1 Eröffnung der Versammlung durch den Präsidenten oder seinem Stellvertreter, 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung und der Beschlußfähigkeit, 1.3 Verlesung und Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung des Vorjahres, 1.4 Geschäftsbericht, 1.5 Kassenbericht, 1.6 Bericht der Kassenprüfer, 1.7 Vorlage eines Wirtschaftsplanes für das folgende Kalenderjahr, 1.8 Entlastung des Präsidiums, 1.9 Neuwahl des Präsidiums, 1.10 Wahl der Kassenprüfer, 1.11 Wahl des Ehrenrates. 2. Das Präsidium als der geschäftsführende Vorstand des Verbandes (vgl. § 13 der Satzung) kann nach pflichtgemäßem Ermessen jederzeit weitere Tagesordnungspunkte bekanntgeben.	entfällt

Die weiteren Tagesordnungspunkte sind den Mitgliedern so rechtzeitig zuzusenden, daß diese spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung in deren Händen sind.

3. Anträge der Regionalverbände sind durch die Regionalverbandsvorsitzenden bis zum 31. Dezember eines Jahres, mindestens aber acht Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung, schriftlich bei der Bundesgeschäftsstelle des Verbandes einzureichen.

4. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind bis zum 31. Dezember eines Jahres, mindestens aber acht Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung, schriftlich bei der Bundesgeschäftsstelle des Verbandes einzureichen.

5. Die Anträge auf Ergänzung bzw. Erweiterung der Tagesordnung, bzw. alle sonstigen Anträge, sind stets kurz zu begründen.

6. Das Präsidium entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Das Präsidium muß den Antrag auf die Tagesordnung setzen, wenn der Antrag von mindestens 10% aller im Verband organisierten, stimmberechtigten Mitglieder getragen wird. Das Präsidium muß dem Verlangen auf Ergänzung der Tagesordnung nur dann nicht nachkommen, wenn ein offensichtlicher Rechtsmißbrauch gegeben ist.

Vom Präsidium zugelassene Anträge sind von der Geschäftsstelle des Verbandes den Mitgliedern so rechtzeitig zuzusenden, daß sie spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung in deren Händen sind.

Wird der Antrag erst nach der Frist von 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht, dann entscheidet über die Zulassung eines solchen Antrages die Mitgliederversammlung. Dieser Antrag ist als Dringlichkeitsantrag zu behandeln. Die Zulassung müssen 2/3 der anwesenden Mitglieder befürworten.

Ein Antrag, der nicht 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Verbandes eingegangen ist, wird nicht mehr als Dringlichkeitsantrag behandelt. Er kann frühestens in der Mitgliederversammlung des folgenden Jahres zur Abstimmung gestellt werden.

In der Mitgliederversammlung gestellte mündliche Anträge können zur Diskussion nur zugelassen werden, wenn diese von mindestens 50% der anwesenden Mitglieder unterstützt werden. Eine Beschlufassung über diese Anträge ist in dieser Mitgliederversammlung nicht möglich.

7. Die Abstimmung erfolgt durch einfaches Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann auch eine andere Art der Abstimmung beschließen. Ein Antrag ist angenommen, wenn er einfache Stimmenmehrheit erhält. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltung werden nicht mitgezählt.

8. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.

9. Finden Neu- oder Ergänzungswahlen statt, erfolgt die Abstimmung schriftlich. Es ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereint haben. Gewählt ist derjenige, der in der Stichwahl die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.	
10. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.	
§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung	§ 11
1. Der Präsident kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Zur Einberufung ist der Präsident verpflichtet, wenn mindestens zwei Regionalverbandsvorsitzende oder zwei Vizepräsidenten bzw. 1/3 aller Mitglieder den Antrag schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes stellen.	unverändert
2. Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muß spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an das Präsidium einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich den einzelnen Verbandsmitgliedern mitzuteilen. Im übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. In jener	... Ladungsfrist von zwei Wochen <i>in Textform</i> den einzelnen Verbandsmitgliedern mitzuteilen.

Fassung vom 18.11.1999	Vorschlag zum 30.4.2022, kursiv fett
kann jedoch nicht die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Verbandes beschlossen werden.	
§ 13 Der Vorstand	§ 12
1. Der Vorstandsvorstand besteht aus den jeweiligen Präsidiumsmitgliedern und den jeweiligen Regionalverbandsvorsitzenden.	unverändert
2. Geschäftsführender Vorstand des Verbandes im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist das Präsidium.	unverändert
3. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und bis zu vier Vizepräsidenten. Der Präsident bestellt aus den Reihen der Vizepräsidenten eine Person zu seinem Stellvertreter. Die Vizepräsidenten haben die Ressortverantwortlichkeit in ihrem Bereich.	unverändert
4. Als Vorstandsmitglied kann nur eine unbescholtene Person gewählt werden, die ordentliches Mitglied des Verbandes ist.	unverändert
Die Mitglieder des Präsidiums werden, und zwar jedes einzelne, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.	Die Regionalverbandsvorsitzenden werden von den Mitgliedern der jeweiligen Regionalverbände für die Dauer von 3 Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert; vgl. § 6 Abs. 4 der Satzung.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählen die verbleibenden Vorstandsmitglieder kommissarisch ein Ersatzmitglied, das das freigewordene Ressort/Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der dann die Neuwahl stattzufinden hat, ausübt.	unverändert

Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als drei Monaten vorzunehmen ist.	
§ 14/5 Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes	§ 13
1. Dem Präsidium als dem geschäftsführenden Vorstand i.S.d. § 26 BGB obliegt die Leitung des Verbandes. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Verbandsorgan zugewiesen werden. In seinen Aufgabenbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten: 1.1 Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. 1.2 Die Erstellung des Jahresvoranschlags (Etat-Entwurf) sowie die Abfassung des Geschäftsberichts und des Jahresabschlusses. 1.3 Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung. 1.4 Die Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung. 1.5 Die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Verbandsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Verbandsendes. 1.6 Die Aufnahme und den Ausschluß von Verbandsmitgliedern. 1.7 Die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Verbandes. 1.8 Die Verantwortung von Ausbildungsinhalten jeglicher Art. 1.9 Erstellung bzw. Ausarbeitung von Modifizierungen der Geschäftsordnung. 2. Der Präsident und sein Stellvertreter vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleine. Die Präsidiumsmitglieder sind von den Beschränkungen des §181 BGB	unverändert

nicht befreit. Für sog. In-Sich-Geschäfte i.S.d. § 181 BGB ist ein Präsidiumsbeschluss erforderlich. Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt.	
3. Die Vizepräsidenten vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich jeder für sich gemeinsam mit jeweils dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter. 4. Der geschäftsführende Vorstand kann für bestimmte Aufgabengebiete Ausschüsse berufen und gemäß § 30 BGB für gewisse Geschäfte besondere Vertreter einsetzen. Die Bestellung eines Geschäftsführers erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand im Rahmen seiner laufenden Geschäftsführung. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, zu allen Vorstandssitzungen dritte Personen beizuziehen, wenn ihm dies dienlich erscheint. Ehrenpräsidenten können vom Präsidenten zu einer Vorstandssitzung eingeladen werden. Folgt ein Ehrenpräsident einer Einladung, so hat er in der Vorstandssitzung beratende Funktion, jedoch kein Stimmrecht.	
5. Die Aufgabenverteilung innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes wird durch den geschäftsführenden Vorstand im Rahmen einer von diesem zu erstellenden Geschäftsordnung geregelt.	5. Das Präsidium erstellt eine Geschäftsordnung, die die Aufgaben der Ressorts festlegt.
	6. Das Präsidium kann für Funktionsträger des VDT eine Aufwandsentschädigung beschließen.

§ 15¹⁴ Zuständigkeit des Gesamtvorstandes

§ 14

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Präsidium und den Regionalverbandsvorsitzenden.
2. Dem Gesamtvorstand obliegen folgende Aufgaben:
 - 2.1 Überwachung der gesamten Geschäftsführung des geschäftsführenden Vorstandes,
 - 2.2 Überwachung der Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - 2.3 Entgegennahme und Beschlußfassung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsinhalten,
 - 2.4 Entgegennahme und Beschlußfassung über den Geschäftsbericht und den Jahresabschluß für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - 2.5 Entgegennahme und Beschlußfassung des Etat-Entwurfs für das laufende Geschäftsjahr,
 - 2.6 Entgegennahme und Beschlußfassung der Geschäftsordnung und der jeweiligen Modifizierungen.

unverändert

unverändert

§ 16¹⁵ Kassenprüfung

§ 15

Die Kassenprüfung wird durch 2 Kassenprüfer vorgenommen, die nicht dem geschäftsführenden oder erweiterten Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei ? drei Jahre gewählt.

unverändert

§ 17¹⁶ Ehrenrat

§ 16

Der Ehrenrat hat die Aufgabe, das Ansehen des Verbandes und seiner Mitglieder zu wahren und zu überwachen. Er hat über Einsprüche gegen den Ausschluß

unverändert

eines Mitgliedes zu entscheiden. Der Ehrenrat wird durch die Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Er besteht aus einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern. Der Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Ehrenrates gewählt. Der Ehrenrat kann eine Geschäftsordnung erhalten, welche durch den geschäftsführenden Vorstand (Präsidium) beschlossen wird.	
§ 16¹⁷ Satzungsänderung	§ 17
Die Satzung des Verbandes kann geändert werden: 1. auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes (Präsidium), 2. auf Antrag der Regionalverbandsvorsitzenden. Der Antrag auf Satzungsänderung ist der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen und in der Tagesordnung als Tagesordnungspunkt aufzuführen. Sind Satzungsänderungen erforderlich, ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.	unverändert
§ 16¹⁸ Auflösung des Verbandes und Anfallberechtigung	§ 18
Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung, bei welcher mindestens 50 % der Verbandsmitglieder anwesend sein müssen, beschlossen werden. Ist die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht anwesend, muß binnen 6 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Die Auflösung muß mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.	unverändert

	Bei der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes ist das vorhandene Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst mit Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
§ 20	Geschäftsordnung, Verbandsrichtlinien, etc.
entfällt	entfällt
entfällt	Der geschäftsführende Vorstand erstellt für sich, den Vorstand und sonstigen Verbandsorganen eine Geschäftsordnung und/oder Verbandsrichtlinien, die der Erfüllung der Zwecke des Verbandes dienlich sind, und soweit nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Anordnung eine Regelung in der Satzung erfolgen muß. Die Geschäftsordnung/Verbandsrichtlinien berücksichtigen in besonderem Maße die Interessen der Regionalverbände.
§ 19	Verwendung von Namensrechten
unverändert	§ 21 Zulässige Nutzung des Namens, der Verbandszeichen, der Embleme, der Waren-/Dienstleistungszeichen etc. für eigene werbliche Zwecke eines Mietglieds Ein Mitglied des Verbandes ist während der Laufzeit seiner Mitgliedschaft berechtigt, in seinen Werbeaussagen darauf hinzuweisen, daß es Mitglied im Verband Deutscher Tennislehrer VDT e. V. ist. Dies gilt jedoch nur und ausschließlich für Zwecke, welche die Durchführung von Tennisunterricht zum Inhalt haben. Für andere Berufstätigkeiten und/oder Zwecke darf weder der Name des Verbandes, noch die Verbandszeichen/Embleme/Waren-/Dienstleistungszeichen etc. verwendet oder eingesetzt werden. Ein Mitglied ist nicht berechtigt, Teile des Namens, der Verbandszeichen/Embleme/Waren-/Dienstleistungszeichen abzuwandeln oder

Fassung vom 18.11.1999

Vorschlag zum 30.4.2022, kursiv fett

sinnentstellt zu verwenden. In den werblichen Aussagen eines Mitglieds dürfen die in diesem Abschnitt angesprochenen Immaterialgüterrechte nur dann mit anderen Namen / Verbandselementen / Verbandszeichen / Tennisauszeichnungen / Lizenzen gemeinsam (z.B. durch Aufdruck auf Geschäftspapiere) verwendet werden, wenn diese Namen / Verbandselemente / Verbandszeichen / Tennisauszeichnungen / Lizenzen vom VDT offiziell anerkannt sind. Im Zweifelsfalle ist das Mitglied verpflichtet, beim geschäftsführenden Vorstand anzufragen.

§ 22²⁰ Schlußbestimmungen

§ 20

Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung des Verbandes und tritt mit Ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

unverändert

Verband Deutscher Tennislehrer VDT e.V., Hafenstr. 10, 45356 Essen
Telefon-Nr. 0201-660058 – Fax-Nr. 0201-610991